

Merkblatt für die Erteilung von roten Dauerkennzeichen gem. § 41 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

(Für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten gem. § 41 FZV)

Welche Fahrten sind mit roten Dauerkennzeichen nach § 41 FZV zulässig?

Prüfungsfahrten sind Fahrten anlässlich der Prüfung eines Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.

Probefahrten dienen der Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Fahrzeuges.

Überführungsfahrten dienen in der Hauptsache der Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Welche Unterlagen sind für die Beantragung erforderlich?

1. formloser schriftlicher Antrag mit Begründung und Angabe von Geburtsdatum und –ort, sowie Benennung des für die Verwendung des Kennzeichens Inhabers
2. Kopie der Gewerbeanmeldung und ggfs. Kopie des Handelsregisterauszuges (z. B. bei einer GmbH etc.)
3. Vorlage der Baugenehmigung bzw. des Mietvertrages mit Lageplan zwecks Prüfung der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Gewerbes am Standort
4. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
5. Auszug aus dem Fahreignungsregister in Flensburg (FAER-Auskunft)
6. Versicherungsbestätigung für ein Rotes Kennzeichen (eVB-Nr.)
7. SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Der Antrag ist schriftlich zu richten an den Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenverkehr, Kfz-Zulassung, Kreuzweg 27, 48249 Dülmen.

Das Führungszeugnis ist beim Bürgerbüro oder Meldeamt der Stadt/Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers bzw. Geschäftsführers zu beantragen und soll den Verwendungszweck „Beantragung Rote Kennzeichen“ beinhalten.

Zusätzlich wird ein Auszug aus dem Fahreignungsregister durch die Zulassungsstelle eingeholt. Nach Antragseingang werden für die Erteilung der Auskünfte bzw. Prüfungen mindestens zwei Wochen benötigt.

Die erstmalige Zuteilung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für ein Jahr. Danach ist vor Ablauf der Frist selbstständig ein Verlängerungsantrag zu stellen. Eine Verlängerung kann für drei Jahre erfolgen, sofern das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt wurde und es keine Verstöße gegen die Bestimmungen zur Verwendung der roten Kennzeichen gegeben hat.

Bei Fristablauf ist keine Verlängerung mehr möglich.

Vor Antritt der ersten Fahrt ist das Fahrzeugscheinheft vollständig (in dauerhafter Schrift) auszufüllen und von dem Inhaber oder Verantwortlichen zu unterschreiben.

Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die **vollständige** Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke (Anfang und Ende) ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren. Sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Das Fahrzeugscheinheft ist der fahrzeugführenden Person vor Fahrtantritt auszuhändigen. Es ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.

Für die Beschaffenheit und Anbringung der roten Kennzeichen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die allgemeinen Kennzeichen. Kennzeichenschilder brauchen jedoch nicht fest, aber an der Vorder- und Rückseite eines Kraftfahrzeuges angebracht sein. Rote Kennzeichen dürfen grundsätzlich nur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden.

Jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (Anschriftenänderung, Umfirmierung, Abmeldung des Gewerbes, Ausscheiden des Inhabers bzw. eines Verantwortlichen aus der Firma) ist mir unverzüglich mitzuteilen.

Der Kennzeicheninhaber hat die Kennzeichenschilder mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsstelle unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn

1. die Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
2. der Inhaber das Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder Sitz der Betriebsstätte in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.

Verstöße gegen die aufgezeigten Pflichten stellen die persönliche Zuverlässigkeit des Inhabers von roten Kennzeichen in Frage. Gleiches gilt bei fehlendem Versicherungsschutz oder Steuerrückständen.

Dies kann den jederzeitigen Widerruf der Zuteilung zur Folge haben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 77 FZV. Ein Verstoß kann auch eine Straftat gem. § 22 Straßenverkehrsgesetz (Kennzeichenmissbrauch) darstellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: **02594/9436-3609** oder per E-Mail: **meltem.yuerektuerk@kreis-coesfeld.de** zur Verfügung.

Die Gebühren betragen im Regelfall 121,20 €.

Hinzu kommen die Kosten für die Prägung der Kennzeichenschilder. Die Zuteilung eines Wunschkennzeichens ist nicht möglich.